

Allgemeine Hinweise

Wie können unnötige Geräusche vermieden werden?

Oft werden Geräusche unter Missachtung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme gedankenlos verursacht. Viele Geräusche können durch zeitliche, örtliche, technische oder organisatorische Maßnahmen entweder ganz verhindert oder zumindest reduziert werden. Zur Vermeidung bzw. Minderung von Geräuschen wird folgendes empfohlen:

- verstärkter Einsatz lärmarmer Maschinen und Geräte, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen
- Verwendung von Elektromotoren anstelle von Otto- oder Dieselmotoren
- Benutzung lärmarmer Kraftfahrzeuge und eine umweltschonende, ruhige, kraftstoffsparende Fahrweise
- Einpegelung von Verstärker- und Lautsprecheranlagen auf den zulässigen Lärmrichtwert
- Einhaltung der Zimmerlautstärke, wenn Tonwiedergabegeräte innerhalb von Wohnungen benutzt werden
- geeignete Schallschutzmaßnahmen bei starker Trittschall- bzw. Körperschallübertragung innerhalb von Gebäuden (Auslegen von Teppichboden, Tragen von weichen Schuhen)
- unvermeidbare laute Betätigungen nur außerhalb der schutzwürdigen Nachtzeit bzw. der Sonn- und Feiertage - in Gebäuden nur bei geschlossenen Fenstern und Türen.

An wen kann ich mich im Falle einer Ruhestörung wenden?

Der Bereich Umwelt und Natur ist für die Verfolgung und Ahndung von Lärmstörungen zuständig, durch die gegen **öffentlich-rechtliche Vorschriften** verstoßen wird.

Bei **Verstößen gegen privatrechtliche Vereinbarungen**, die über die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg hinausgehen (wie etwa Ruheschutz während der **Mittagszeit** in Mietverträgen oder zeitliche Verbote für den Einsatz bestimmter Haus- und Gartengeräte in **Satzungen von Siedlerverbänden**), sollte daher die zuständige Hausverwaltung oder der Verband eingeschaltet werden, damit der Lärmverursacher von diesen gebeten werden kann, den Lärm abzustellen. Im Streitfall muss in diesen Fällen der Zivilrechtsweg beschritten werden.

Bevor der Bereich Umwelt und Natur eingeschaltet wird, sollte zunächst der verantwortliche Lärmverursacher gebeten werden, das vermeidbare Geräusch zu unterlassen oder das unvermeidbare Geräusch durch geeignete Maßnahmen zu mindern.

Kommt der Lärmverursacher dieser Bitte nicht nach, sollte zur Beseitigung einer noch andauernden erheblichen Störung im öffentlichen Bereich der Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Arbeitsgruppe Außendienst in den Einsatzzeiten Montag-Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr / Wochenende und Feiertags von 9.30 bis 18.00 Uhr bzw. die **Polizei** in der übrigen Zeit über die Wache des zuständigen Abschnitts alarmiert werden. Wird eine Anzeige erstattet, sollten der Polizei weitere Tatzeugen benannt werden.

Sofern die Polizei nicht eingeschaltet wird, kann eine schriftliche **Anzeige** mit genauer Angabe des Lärmgeschehens, der/des Lärmverursacher(s), der Tatzeit und möglichst mit Benennung von Zeugen dem Bereich Umwelt und Natur übermittelt werden.

Zur Beratung in Fragen der Lärmverhütung und Lärmbekämpfung stehen darüber hinaus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Umwelt und Natur während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Sollten Sie sich durch technische Anlagen Ihres Wohnhauses gestört fühlen (wie z.B. Entlüfter, Fahrstuhl, Müllschlucker), wenden Sie sich bitte zunächst an den Eigentümer der Wohnanlage.

Die Umgebungslärmrichtlinie

Die in den letzten Jahren - insbesondere in den großen Städten und Ballungsräumen Europas - steigende Lärmbelastung hat die Europäische Union veranlasst mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002 erstmalig Vorschriften zur systematischen Erfassung von Lärmbelastungen erlassen; Zielsetzung ist gleichfalls durch Lärminderungspläne eine Reduzierung zu hoher Lärmbelastungen zu bewirken. Im Focus dieser Richtlinie stehen die durch Verkehr verursachten Lärmbelastungen - also Kraftfahrzeug-, Schienen und Fluglärm -; es ist aber auch der Lärm durch Industrie zu erfassen.

Ziel der Richtlinie ist es, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Hierzu sollen schrittweise die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ausarbeitung strategischer Lärmkarten zur Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm
- Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen, mit denen Lärmprobleme erforderlichenfalls geregelt werden
- Information der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung und Aktionsplanung
- Übermittlung von Informationen aus den strategischen Lärmkarten und den Aktionsplänen an die Europäische Kommission als Grundlage für die Einführung weiterer Gemeinschaftsmaßnahmen

Mit dem "Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" vom 24. Juni 2005 wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die §§ 47a bis 47f wurden hierzu in das Bundes-Immissionsschutzgesetz neu aufgenommen. Zusätzlich wurden mit der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Vorschriften zur Lärmkartierung festgelegt.

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG)

Das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg soll die Bürger vor vermeidbarem störenden Lärm schützen. Die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) ist besonders geschützt. Dies gilt sowohl für Lärm der durch menschliches Verhalten (z.B. Schreien und Poltern) als auch für Lärm durch den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (z.B.

Gewerbebetriebe, Maschinen und Geräte) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verursacht wird.

Der Schutz des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr), soweit vermeidbare und störende Geräusche

- durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
- durch öffentliche Veranstaltungen im Freien oder
- durch die Haltung von Tieren

verursacht werden.

Für den sonstigen Lärm während der Tageszeit ist nicht das Landes-Immissionsschutzgesetz Brandenburg, sondern § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) anzuwenden. Durch diese Vorschrift wird mit einem Bußgeld bedroht, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Bestimmte Betätigungen, Maßnahmen und Nutzungen (wie das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken, Maßnahmen bei Notlagen, bei der Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung, landwirtschaftliche Ernte- und Bestellarbeiten) sind von den Verbotsvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg ausgenommen.

Für den Lärm an Sonn- und Feiertagen ist nicht das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg, sondern das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) anzuwenden.

Von den Verboten des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg können auf Antrag Ausnahmen widerruflich und mit Bedingungen sowie Auflagen zum Schutz der Anwohner zugelassen werden, wenn die Störung unbedeutend ist oder das beantragte Vorhaben im Einzelfall Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter haben muss. Ein vorrangiges Vorhaben kann zum Beispiel vorliegen, bei zwingend gebotenen gewerblichen Arbeiten, bei Bauarbeiten oder bei der Benutzung von Tonwiedergabegeräten für notwendige Lautsprecherdurchsagen.

Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, müssen zuvor genehmigt werden. In dem Umfang in dem die Genehmigung erteilt wird, gelten die Verbotsvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg nicht. Eine Ausnahmegenehmigung kann im Einzelfall beim Vorliegen eines öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesses erteilt werden. Ein solches ist anzunehmen, wenn die Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist das Ruheschutzbedürfnis der Nachbarschaft angemessen zu berücksichtigen.

Bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsvorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Brandenburg können Geldbußen bis zu 5.000 Euro festgesetzt werden.

Für die Ordnungsaufgaben nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg ist der Bereich Umwelt und Natur zuständig.

Nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg kann nicht jeder störende Lärm verfolgt und geahndet werden. Für bestimmte Lärmarten bzw. Lärmthatbestände sind spezielle Lärmschutzvorschriften vorrangig anzuwenden. Insbesondere kommen folgende Vorschriften in Betracht:

§ 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Lärm während der Tageszeit (07.00 bis 20.00 Uhr)

die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bei Lärm, der durch den Betrieb bestimmter Maschinen (z.B. Rasenmäher, Freischneider, Vertikutierer, Schredder sowie Baumaschinen) verursacht wird,

die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bei Lärm, der von Sportanlagen ausgeht, soweit diese zur Sportausübung benutzt werden,

die Straßenverkehrs-Ordnung bei Lärm durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen auf öffentlichem Straßenland.

Das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg findet ebenfalls keine Anwendung auf:

- Schallschutz an oder in baulichen Anlagen auf Grund baurechtlicher Vorschriften
- Lärmschutz am Arbeitsplatz auf Grund arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften
- Lärm, der von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach §§ 4 ff. BImSchG ausgeht
- Fluglärm sowie Straßen- und Schienenverkehrslärm.

Zuständigkeiten

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - LUGV ist zuständig für den Lärm:

- durch Gewerbebetriebe oder wirtschaftliche Unternehmungen
- durch den Betrieb von Baustellen und Baulagerplätzen
- durch Veranstaltungsstätten und Sportanlagen.

Die Landeshauptstadt Potsdam mit dem Bereich Umwelt und Natur ist zuständig für:

- den Lärm durch öffentliche Vergnügungsveranstaltungen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Sinne der Brauchtumpflege und Tradition (wie z.B. Frühlings- und Herbstvolksfeste)
- den Lärm durch Motorsportveranstaltungen von besonderer Bedeutung (z.B. Geschicklichkeits- und Slalomturniere oder Mofa-Turniere bzw. Veranstaltungen mit Modellautos mit Verbrennungsmotoren)
- verhaltensbedingten Lärm im privaten Bereich (z. B. Lärm durch Singen und Grölen im Haus- und Nachbarschaftsbereich, Lärm auf Bolz- und Spielplätzen, Lärm durch private Feierlichkeiten, Lärm durch häusliche Renovierungsarbeiten, Lärm durch den Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, Lärm durch Tiere)
- Lärm durch öffentliche Veranstaltungen im Freien von besonderer Bedeutung (z.B. Haus- und Straßenfeste, Bürgerfeste, Kinderfeste, Sommerfeste von Kleingartenkolonien, Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Kirchen, Eröffnungs-, Jubiläums- und Werbeveranstaltungen von Gewerbebetrieben, Konzerte und Rock-Musikveranstaltungen im Freien)
- für verhaltensbedingten Lärm aus Betriebsstätten des Gaststättengewerbes, wie Gaststätten, Schankwirtschaften, Biergärten, Diskotheken u.ä.m.
- für den Lärm durch die Benutzung von Tongeräten bei Veranstaltungen

- für die Einhaltung der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
- für (Erst-) Ermittlungen zur Feststellung des tatsächlichen Verursachers bei zunächst unbekanntem Lärmquellen (sollte sich ergeben, dass der Lärm durch einen Gewerbebetrieb oder ein wirtschaftliches Unternehmen entsteht, ist für das weitere Verfahren das LUGV zuständig)